

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
11 320	Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung				
	E i n n a h m e n				
	Verwaltungseinnahmen				
112 01 214	Geldstrafen,Geldbußen,Gerichtskosten	20 000	20 000	—	18
119 50 214	Erstattung außergerichtlicher Kosten aus Streitverfahren. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 526 01	—	—	—	1
	Übrige Einnahmen				
231 20 234	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 681 30	15 405 200	12 000 000	+3 405 200	11 273
231 30 249	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschä- digung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfol- gungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 681 40	123 500	84 500	+39 000	122
231 40 249	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidri- ger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz)	21 000	21 000	—	17
231 50 249	Einnahmen aus der Erstattung nach dem Opferentschä- digungsgesetz -OEG- Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 681 30	1 500 000	2 000 000	-500 000	1 272

Erläuterungen

Zu Titel 112 01:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Bußgeldverfahren nach § 14 Abs. 1 BErzGG in Verbindung mit dem OWiG. Gemäß § 90 Abs. 2 OWiG fließen die Bußgelder dem Landeshaushalt zu, da das BErzGG nichts anderes bestimmt.

Zu Titel 119 50:

Der Titel ist ausgebracht für Erstattungen aus Streitverfahren über gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung.

Zu Titel 231 20:

Nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) trägt der Bund 40 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Hierbei handelt es sich unter anderem um die erbrachten Rentenleistungen. Von den zu Lasten des Titels 681 30 erbrachten KOF-Leistungen entfallen nach den Erfahrungen der Vorjahre rd. 60 v. H. auf Geldleistungen. Ausgabe siehe Titel 681 30.

Zu Titel 231 30:

Nach § 20 des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) vom 29.10.1992 (BGBl. I S. 1814) trägt der Bund 65 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Ausgabe siehe Titel 681 40.

Zu Titel 231 40:

Nach § 17 des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) vom 23.06.1994 (BGBl. I S. 1311) trägt der Bund 60 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Ausgabe siehe Titel 681 50.

Zu Titel 231 50:

Der Titel ist veranschlagt für:

1. Einnahmen gemäß § 81 a BVG für erbrachte Geld- und Sachleistungen
2. Einnahmen aus übrigen Rückforderungen und Rückeinnahmen für erbrachte Geld- und Sachleistungen.

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Bergmannsversorgungsschein

111 61	219	Gebühren und tarifliche Entgelte	—	16 000	-16 000	2
Summe Titelgruppe 61			—	16 000	-16 000	2

Titelgruppe 70

Einnahmen aus der Beförderung schwerbehinderter
Menschen im öffentlichen Nahverkehr

111 70	234	Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung Ausgaben für die Erstattung der Gebühren für zurückgegebene Wertmarken sind von der Einnahme abzusetzen.	15 423 000	15 931 000	-508 000	15 001
119 70	234	Vermischte Einnahmen	—	—	—	4
Summe Titelgruppe 70			15 423 000	15 931 000	-508 000	15 006
Gesamteinnahmen Kapitel 11 320			32 492 700	30 072 500	+2 420 200	27 711

Erläuterungen

Zu Titel 111 61:

Anpassung an die Ist-Entwicklung.

Zu Titel 111 70:

Veranschlagt ist der Erlös aus der Ausgabe von rd. 63.500 Halbjahres- und 225.300 Jahreswertmarken je 30 EUR bzw. 60 EUR gemäß § 145 SGB IX (vergl. Erläuterung zu Titel 631 70).

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n

Sächliche Verwaltungsausgaben

526 01	214	Sachverständige Ausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 119 50 geleistet werden.	—	—	—	—
526 20	214	Beweiserhebung und Kostenerstattungen in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 11 330 Titel 526 02.	34 445 000	39 445 000	-5 000 000	31 752

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

636 10	241	Erstattung von Verwaltungskosten nach § 20 BVG an die Krankenkassen für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, ihnen gleichgestellten Personen und Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie Anspruchsberechtigte nach § 11 Abs. 6 BVFG.	1 534 000	1 350 000	+184 000	1 518
681 10	234	Leistungen an Impfgeschädigte 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den Titeln 681 30, 681 40 und 681 50. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 20.	19 524 000	19 000 000	+524 000	18 407
681 20	314	Entschädigungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 681 10 überschritten werden.	100 000	100 000	—	60

Erläuterungen

Zu Titel 526 20:

	2007 (EUR)
1. Entschädigung für Befundberichte nach dem SGB IX	15.800.000
2. Entschädigung für Aktengutachten nach dem SGB IX	10.000.000
3. Entschädigung für Untersuchungen nach dem SGB IX	4.400.000
4. Entschädigung für Begutachtungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (einschl. Befundberichte)	1.600.000
5. Reisekosten der zur Untersuchung vorgeladenen Beschädigten und Schwerbehinderten	345.000
6. Sonstiges, u.a. Kosten nach § 193 SGG	2.300.000
Zusammen	34.445.000

Zu Titel 636 10:

Nach dem Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) sind die Verwaltungskosten nach § 20 BVG für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten usw. vom Land zu tragen.
Die Krankenkassen, sofern sie nicht bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhalten aus Landesmitteln einen Verwaltungs-kostenanteil in Höhe von 8 v.H. des Wertes der erbrachten Leistungen (VV zu § 11 BVFG).

Zu Titel 681 10:

Leistungen (Renten, Heilbehandlung und dergleichen einschl. der Leistungen der Kriegsopferfürsorge) für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (ehemals Bundesseuchengesetz) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, Ermessensbeihilfen in Härtefällen sowie Nebenleistungen gemäß § 44 SGB I.

1. Renten	14 724 000	EUR
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung	1 150 000	EUR
3. Sonstiges (u. a. KOF-Leistungen durch die Träger der Kriegsopferfürsorge)	3 650 000	EUR
Zusammen	19 524 000	EUR

Zu Titel 681 20:

Nach § 8 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (GV. NW. S. 701) sind die Versorgungsämter als zuständige Behörden für die Entscheidung über Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes bestimmt.

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
681 30 234	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten 1. Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen bei den Titeln 231 20 und 231 50 zu decken. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	64 188 000	57 572 000	+6 616 000	46 660
681 40 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet - StrRehaG - vom 29.10.1992 1. Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen bei Titel 231 30 zu decken. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	270 000	130 000	+140 000	187
681 50 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche - VwRehaG - vom 23.06.1994. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	35 000	35 000	—	31

Erläuterungen

Zu Titel 681 30:

1. Geldleistungen gem. § 4 Abs. 2 OEG (RdSchr. BMA vom 13.10.1993 - VI 1 - 52 036).	37 813 000 EUR
2. Ausschließlich vom Land zu tragende Leistungen.	26 275 000 EUR
3. Erstattungen an den Bund aufgrund von Einnahmen bei Titel 231 50	100 000 EUR
Zusammen	64 188 000 EUR

Nach § 6 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) obliegt die Versorgung nach diesem Gesetz den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Aus dem Ansatz werden auch Nebenleistungen gemäß § 44 SGB I gezahlt.

Neben den Aufwendungen aufgrund der Änderung des Erstattungsverfahrens mit den Krankenkassen (Pauschalierung) sind für die Abgeltung von Alt-fällen entsprechende Erstattungsbeträge berücksichtigt.

Einnahme siehe Titel 231 20 und 231 50.

Mehr in Anpassung an den Bedarf, insbesondere durch Zunahme der Zahlfälle und die zu erwartenden höheren Ausgaben im Bereich der Heil- und Krankenbehandlungen (hier insbesondere Kosten für traumapsychologische Betreuung / Behandlung von Gewaltopfern).

Zu Titel 681 40:

	2007 (EUR)
1. Rentenleistungen, Sterbe- und Bestattungsgelder nach §§ 21 und 22 StrRehaG	260.000
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 21 und 22 StrRehaG	10.000
Zusammen	270.000

Siehe Erläuterung zu Titel 231 30.

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Zu Titel 681 50:

	2007 (EUR)
1. Rentenleistungen	25.000
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung	5.000
3. KOF-Leistungen	5.000
Zusammen	35.000

Ansatz in Anpassung an die erwartete Ausgabenentwicklung.

Kapitel 11 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Bergmannsversorgungsschein

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

681 61	253	Leistungen an Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins	—	—	—	68
683 61	253	Zuschüsse an Arbeitgeber	—	—	—	11
		Summe Titelgruppe 61	—	—	—	79

Titelgruppe 70

Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr

631 70	234	Abführung des Bundesanteils an den Einnahmen, auch für frühere Haushaltsjahre, aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung	5 000 000	6 400 000	-1 400 000	5 213
682 70	234	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr	119 000 000	112 188 000	+6 812 000	93 018
		Rückflüsse aus Rückforderungen sind von der Ausgabe abzusetzen.				
		Summe Titelgruppe 70	124 000 000	118 588 000	+5 412 000	98 231
		Gesamtausgaben Kapitel 11 320	244 096 000	236 220 000	+7 876 000	196 926

Erläuterungen

Zu Titel 681 61:

Die Titelgruppe dient nur noch dem Rechnungsnachweis.

Zu Titel 631 70:

Veranschlagt ist der Bundesanteil an den bei Titel 111 70 nachzuweisenden Einnahmen (§ 152 SGB IX vom 19.06.2001; BGBl. I S. 1046). Die nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IX durch Ausgabe von Wertmarken erzielten Einnahmen sind in voller Höhe an den Bund abzuführen.

Weniger in Anpassung an das Ist-Ergebnis.

Zu Titel 682 70:

Veranschlagt sind die den Nahverkehrsunternehmen zu erstattenden Fahrgeldausfälle (§§ 148, 150 und 151 SGB IX i.V.m. den Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 15.12.1987 (MBI. NW. 1988 S. 50)). Ansatz in Anpassung an die erwartete Ausgabenentwicklung.